Priv.-Doz. Dr. Sixtus-Ferdinand Kraus, RA
Institut für Unternehmens und Wirtschaftsrecht
Universität Wien

Übung aus Unternehmensrecht

4. Fall

A und B gründen die X-GmbH zum Betrieb einer Tennisanlage. Im Gesellschaftsvertrag wird ein Stammkapital von 200.000 € und die Zulässigkeit von Sacheinlagen vereinbart. A und B verpflichten sich im Gesellschaftsvertrag zur Volleinzahlung der Stammeinlage und bestimmen sich jeweils zu einzelvertretungsbefugten Geschäftsführern. A übernimmt eine Stammeinlage idHv 150.000 €. Er bringt ein Grundstück im Wert von 100.000 € ein, auf dem Tennisplätze, errichtet werden sollen und leistet außerdem € 50.000 in bar. B bezahlt seine Stammeinlage idHv € 50.000 zur Gänze in bar.

Um den Betrieb der Tennisanlage möglichst schnell aufnehmen zu können, fehlt es Ihnen noch an Tennissand. Aus diesem Grund verkauft A drei Tage nach der Firmenbucheintragung der X-GmbH Tennissand zum Marktpreis von € 50.000. B erklärt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Frage: Kann A von der X-GmbH den Kaufpreis fordern?

Auf Grund der großen Nachfrage nach Schlägern zum Ausborgen, entschließen sich A und B die Anzahl dieser Schläger aufzustocken. Deshalb bestellt A namens der X-GmbH bei der Head GmbH Schläger im Wert von € 10.000. Als die Schläger geliefert werden, erkennt A kleinere Risse in der Lackierung der Schläger. Da er aber gerade kurz vor einer Unterrichtsstunde steht, lagert er die neuen Schläger zunächst in seinem Büro ein. Drei Wochen später bricht beim Unterricht einem Schüler plötzlich der Rahmen eines Schlägers. Es stellt sich heraus, dass die Risse in der Lackierung der Schläger darauf zurückzuführen sind, dass das Material für die Rahmen einen Produktionsfehler aufweist. Am nächsten Tag informiert A die Head-GmbH

Prüfen Sie die Ansprüche der X-GmbH gegen die Head-GmbH.